

Gemeinde Schallstadt  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die  
Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Schallstadt**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 07. Dezember 2004 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung vom 24. Juli 2001 beschlossen:**

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 07. Dezember 2004

Jörg Czybulka  
Bürgermeister